

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der
Stadt Jülich vom 22.12.1992**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 6 Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Benutzung der Anlagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Hunde
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Hausnummern
- § 14 Wahrung der Ruhezeiten
- § 15 Futtermieten
- § 16 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 201), wird von der Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Stadt Jülich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - 1. Grünanlagen (Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern);

2. bauliche und sonstige Anlagen (Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen).

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in den Grünanlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Grünanlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Verkehrsflächen und Anlagen als Lager- oder Ruheplatz zu benutzen und dort zu übernachten. Straßenbänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Untersagt ist auf ihnen auch jedes Verhalten, das andere Personen in ihrer Benutzung mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen kann, z.B. Lärmen, Aufdringlichkeit, störender Alkoholgenuss, Trunkenheit und Betteln.
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
6. Böschungen, Gräben, Bankette oder Rasenkanten zu überackern und abzapflügen;
7. Pflüge, Gespanne und Traktoren auf Straßen und Wirtschaftswegen bei der Ausführung der Feldarbeit zu wenden;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt sind;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behälter verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Kalk, Sand, Kies und ähnliche Stoffe sind so zu lagern, dass sie bei Regen nicht in die Kanalisation gelangen können.
- (4) Die Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 6

Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Grünanlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öligeren Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Grünanlagen verboten.

- (3) Reparaturen an Fahrzeugen, außer in unumgänglichen Notfällen, dürfen auf den Verkehrsflächen und in den Grünanlagen nicht ausgeführt werden.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere, insbesondere Hunde, nicht mitgeführt werden.

§ 10

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden.
- (2) Gefährliche Tiere dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Straßen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Gehwege, Bürgersteige und Anlagen nicht verunreinigen. Verunreinigungen sind von den Aufsichtspersonen der Tiere unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 11
Hunde

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen geführt werden. Innerhalb geschlossener Ortslagen – sowie auf Spazier- und Radwegen – sind Hunde anzuleinen.
- (2) Bissige und böartige Hunde müssen an kurzer Leine bei Fuß geführt werden und einen Maulkorb tragen.

§ 11 a¹
Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt.

§ 12
Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frischgestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Bei Grundstückseinfriedungen an Verkehrswegen darf Stacheldraht nur an der Innenseite der Zäune verwendet werden und nur dann, wenn zur Straße hin in gleicher Höhe wenigstens 2 glatte Drähte angebracht sind.
- (5) Elektrozäune an Verkehrswegen müssen an gut sichtbarer Stelle mit dauerhaften und gut sichtbaren Warnschildern mit der Aufschrift „Vorsicht Elektrozaun“ versehen sein. Die Schilder sollen in Abständen von ca. 50 m angebracht sein.
- (6) Sogenannte Winddrachen dürfen in der Nähe von Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen nicht aufgelassen werden.

§ 13
Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße ge-

¹ § 11 a neu eingefügt durch 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Jülich vom 10.12.2010

legenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14

Wahrung der Ruhezeiten

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhe stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche- und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 15

Futtermieten

- (1) Blatt- und Gärfuttermieten müssen so angelegt werden, dass Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege und in die Drainageanlagen gelangen kann.
- (2) Ihr Abstand von Wohngrundstücken muss mindestens 150 m, von Straßen- und Wegerändern mindestens 10 m betragen.

§ 16

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder überriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in ge-

- schlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlamm dürfen in der Nähe von beplanten Gebieten (§ 30 Baugesetzbuch) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) nur aufgebracht werden, wenn durch sie keine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner eintritt.
 - (4) In Ackerböden sind die in Abs. 3 genannten Stoffe noch am gleichen Tage bis 21.00 Uhr so unterzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
 - (5) Auf Grünland ist das Aufbringen der in Abs. 3 genannten Stoffe nur an Regen- und Frosttagen gestattet.
 - (6) Hinsichtlich der zeitlichen Aufbringungsbegrenzungen gilt die Gülleverordnung vom 13. März 1984 in der jeweils gültigen Fassung (GV NW 1984 S. 210).

§ 17

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Stadtdirektor der Stadt Jülich kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18²

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 4 der Verordnung
 4. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gemäß § 5 der Verordnung
 5. das Verbot der Reinigung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 der Verordnung
 7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung von Anlagen gemäß § 8 der Verordnung
 8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 9 der Verordnung
 9. die Schutzvorkehrungspflicht gemäß § 12 der Verordnung
 10. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13 der Verordnung
 11. die Bestimmungen zur Wahrung der Ruhezeiten gemäß § 14 der Verordnung
 12. das Verbot hinsichtlich von Futtermieten gemäß § 15 der Verordnung
 13. die Bestimmungen hinsichtlich von Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 16 der Verordnung

² § 18 Ziffer 16 neu eingefügt durch 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Jülich vom 10.12.2010

14. die Bestimmungen hinsichtlich der Tierhaltung gemäß § 10 der Verordnung
oder
15. die Bestimmungen hinsichtlich der Anleinplicht der Hunde und der Schutzpflichten gemäß § 11 der Verordnung
16. die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende Katzen gem. § 11a
verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Jülich vom 02.11.1981 und die ordnungsbehördliche Verordnung über die Nummerierung der Häuser und die Anbringung von öffentlichen Hinweiszeichen und Einrichtungen im Gebiet der Stadt Jülich vom 01.06.1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 22.12.1992

Stadt Jülich
als örtliche Ordnungsbehörde

Stommel
Stadtdirektor